

NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
Weiters möchten wir auf eine Veranstaltung der Stabsabteilung Statistik hinweisen: Aktuelle Aspekte des Urheberrechts im Detail - von Experten analysiert.....	2
Reform des GmbH-Rechts in Deutschland.....	2
Newsletter des Österreichischen Patentamtes	3
Utilisation Pilot Project (UPP) - Rascheres Verfahren.....	3
Patentgesetz-Novelle 2007 passiert das Plenum des Nationalrates	3
ROM II - Veröffentlichung im Amtsblatt	3
Berufsrecht im Wandel	3
▪ Öffentliches Recht	6
Verfassungsreform.....	6
▪ Wettbewerb & Regulierung	7
Postrichtlinie - EU-Minister billigen Vorschlag des Europäischen Parlaments für Verschiebung der Marktöffnung um zwei Jahre	7
Signaturgesetz: Bundeskanzleramt legt Gesetzesentwurf vor	8
Europäisches Forum Alpbach: Emerging Partners (Ukraine): Marktzutritt und öffentliche Auftragsvergabe	9
VI. Wettbewerbssymposium: Das Kartellrecht auf dem Prüfstand	9
4. Neuauflage der Broschüre „Das Vergaberecht in Österreich“	10
Laufende Projekte zur Umsetzung des ASB´s („Aktionsplan Staatliche Beihilfen“)	10
UWG-Novelle 2007 passiert Plenum des Nationalrates	10
▪ Berufsrecht	11
Gewerberechtsnovelle 2007	11
▪ Publikationen	11

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp> (Button: RP-Newsletter).

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des Rp-Newsletters!

Die erhoffte Sommerpause musste heuer leider wieder ausfallen, da große und teilweise langfristige Gesetzesprojekte über den Sommer vorbereitet bzw. begleitet werden mussten. Unter anderem sei hier besonders die nächstes Jahr bevorstehende Verfassungsnovelle, die mit den künftig zusammenhängenden Fragen des Standard Cost Models und die Personenbetreuung erwähnt.

Daneben wird das Vergaberecht laufend reformiert, das Kartellrecht evaluiert und im Bereich des privaten Rechts waren wir fast jede Woche mit einer neuen Gesetzesbegutachtung konfrontiert.

Daneben wurden die Reihen unser Mitarbeiter ersatzlos dezimiert.

Frau Mag. Dagmar Hartl hat beschlossen, das österreichische Pensionssystem dadurch zu unterstützen, dass sie uns ein weiteres Mal mit eine/r/m neuen Erdenbürger/in beglücken wird. Wir wünschen der Familie Hartl auf diesem Wege alles Gute.

Dr. Günter Schneglberger kehrt in seinen früheren Wirkungsbereich der Verkehrspolitik zurück, und wird in der Abteilung für Verkehrs- und Infrastrukturpolitik sich insbesondere mit Fragen des Gefahrgutrechtes, des Kraftfahrzeuggesetzes und der Tiertransporte beschäftigen.

Aufgrund der großen Herausforderungen, die auf uns zukommen, erwarten wir einen heißen Herbst und eine arbeitsame Zeit bis zu den Weihnachtsfeiertagen.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Weiters möchten wir auf eine Veranstaltung der Stabsabteilung Statistik hinweisen:
Aktuelle Aspekte des Urheberrechts im Detail - von Experten analysiert

Von Urheberstrafrecht bis zum angestellten Urheber reicht das Spektrum des diesjährigen IT-LAW.AT Symposiums.

Im Anschluss an die Vorträge diskutieren Hon. Prof. DDr. Robert Dittrich, die Regisseurin Ruth Mader, Rechtsanwalt Dr. Albrecht Haller und andere mit Prof Dr. Nikolaus Forgo als Moderator zum Thema: "Ist das Original nichts mehr wert?".

Nähere Infos entnehmen Sie bitte der [Einladung](#).

Kosten: EUR 120,00; für Mitglieder von IT-LAW.AT EUR 90,00."

Reform des GmbH-Rechts in Deutschland

MOMIG

In Deutschland liegt seit 23. Mai 2007 der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vor. Zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen GmbH sieht das Gesetz grundlegende Modernisierungs- und Deregulierungsvorschläge vor. Das MoMiG wurde von der deutschen Regierung als Regierungsvorlage angenommen. Damit ist zu erwarten, dass die österreichische GmbH nun auch „deutsche Konkurrenz“ bekommt - ohne die mit einer Limited verbundenen Sprachbarriere!

Senkung Mindeststammkapital

Eine wesentliche Änderung des Entwurfs besteht darin, dass das Mindeststammkapital von bisher EUR 25.000,- auf EUR 10.000,- gesenkt werden soll. Das bewährte Haftkapitalsystem wird jedoch nicht in Frage gestellt.

Unternehmergesellschaft: „Mini-GmbH“

Besonders interessant ist jene Reformidee, nach der unter dem Titel „Unternehmergesellschaft“ eine GmbH mit dem Mindeststammkapital unterschreitendem Betrag gegründet

werden kann, und dazu die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ tragen muss. Es handelt sich dabei nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Diese GmbH darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten. Sie soll auf diese Weise das Mindeststammkapital der normalen GmbH nach und nach ansparen.

Muster

Ein Mustergesellschaftsvertrag soll für unkomplizierte Standardfälle zur Verfügung gestellt werden, bei dessen Verwendung das notarielle Beurkundungserfordernis entfällt. Zusammen mit den ebenfalls aufgenommenen Mustern für die Handelsregisteranmeldung (sogenanntes Gründungsset) kann die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in diesen Fällen ohne rechtliche Beratung vorgenommen werden. Weitere Erleichterungen von beurkundungsrechtlichen Vorschriften sind in nächster Zeit geplant.

Diese Reformidee ist allerdings schon auf Widerstand beim Bundesrat gestoßen, der an einer ausführlichen Beratung auch in Standardfällen festhalten will.

Missbrauchsbekämpfung

Missbräuche wie sie durch Abberufung von Geschäftsführern oder durch Aufgabe des Geschäftslokales bei einer insolventen GmbH häufig passieren, sollen auf mehrfache Weise bekämpft werden:

- Durch Erleichterung bei der Zustellung an die GmbH.
- Durch Verpflichtung der Gesellschafter bei Führungslosigkeit und Insolvenzureife der Gesellschaft den Insolvenzantrag zu stellen.
- Durch stärkere In-Pflichtnahme des Geschäftsführers bei Beihilfe zur Ausplünderung der Gesellschaft durch die Gesellschafter und dadurch verursachter Zahlungsunfähigkeit der GmbH. Der Geschäftsführer wird zur Erstattung verpflichtet, wenn Zahlungen an Gesellschafter die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen mussten.
- Durch Erweiterung der Ausschlussgründe für Geschäftsführer um Verurteilungen wegen Insolvenzverschleppung, falscher Angaben und unrichtiger Darstellungen sowie Verurteilungen aufgrund allgemeiner Straftatbestände mit Unternehmensbezug.

Umfassendste Reform

Sollte das MoMiG wie geplant in der ersten Hälfte des Jahres 2008 in Kraft treten, würde das die umfassendste Reform des deutschen GmbH-Rechts seit seiner Entstehung bedeuten. Es handelt sich nicht um punktuelle Veränderungen, sondern um eine grundlegende Novellierung des GmbHGs.

Dr. Yoko Kuroki

Newsletter des Österreichischen Patentamtes

Seit einiger Zeit bietet das Österreichische Patentamt einen mehrmals pro Jahr erscheinenden Newsletter an, der über aktuelle Entwicklungen im Marken-, Muster- und Patentrecht informiert. Den Link zu den bisher erschienen Ausgaben und der Anmeldemaske für den Newsletter des Patentamtes finden Sie [hier](#).

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Utilisation Pilot Project (UPP) - Rascheres Verfahren

Die Patentämter Österreichs, Deutschlands, Großbritanniens und Dänemarks führen voraussichtlich noch bis Ende 2007 gemeinsam mit dem Europäischen Patentamt das Pilotprojekt „Utilisation Pilot Project“ durch. Sollten Anmelder in Erwägung ziehen, eine am Österreichischen Patentamt eingereichte Patentanmeldung auch am EPA unter Nutzung der österreichischen Priorität anzumelden, so lädt das Österreichische Patentamt dazu ein, am UPP Pilot Project teilzunehmen. Die UPP-Akten werden vorrangig bearbeitet. Ziel des Projektes ist die Prüfung, inwieweit die Ergebnisse der Arbeiten der nationalen Patentämter, insbesondere vom EPA, genutzt werden können. Nähere Informationen zum UPP finden Sie [hier](#).

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Patentgesetz-Novelle 2007 passiert das Plenum des Nationalrates

Die Patentgesetz-Novelle 2007 (wir haben dazu in unserer letzten Newsletterausgabe bereits berichtet) wurde am 17. Oktober 2007 im Plenum des Nationalrates behandelt.

Die Novelle dient insbesondere der Anpassung des PatG an die revidierte Fassung des Europäischen Patentübereinkommens. Die Änderungen des Schutzzertifikatsgesetzes sollen der VO (EG) Nr. 1901/2006 über Kinderarzneimittel Rechnung tragen. Die Änderungen des Markenschutzgesetzes ergeben sich insbesondere durch Anpassungserfordernisse an die VO (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Die im Plenum angenommene Fassung sowie die [Materialien](#) finden Sie [hier](#).

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

ROM II - Veröffentlichung im Amtsblatt

Die VO (EG) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („ROM II“) wurde am 31. Juli 2007 im Amtsblatt der EU (ABl. L 199/40) veröffentlicht.

Die VO ROM II wird mit 11. Jänner 2009 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt werden EU-weit (ausgenommen Dänemark) einheitliche Regelungen darüber gelten, welches Recht auf außervertragliche Schuldverhältnisse (z.B. deliktische Schadenersatzansprüche, ungerechtfertigte Bereicherung, unlauterer Wettbewerb) zur Anwendung kommt. Den Link zum Amtsblatt finden Sie [hier](#).

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Berufsrecht im Wandel

„Das Recht freier Berufe ist weltweit im Umbruch begriffen“, konstatierte 1996 eine rechtsvergleichende Untersuchung des Forschungsinstituts Freie Berufe der Universität Lüneburg (Herrmann, Harald, Recht der Kammern und Verbände Freier Berufe, Baden-Baden, 1996, 5). In Österreich sorgte der Beitritt zum EWR und zur EU für umfangreiche Anpassungen. Die Ursachen liegen tiefer und

sie treffen die Standespolitik im Kern ihres Selbstverständnisses. Mit ungeheurer Wucht wurden die Angehörigen der traditionellen „Freien Berufe“ von der Revolution der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Internationalisierung und gesellschaftlichem Wandel, der Wissensexplosion in Medizin und Naturwissenschaften erfasst. Das im Jahre 2002 als eingetragener Verein an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gegründete „Institut für Kammerrecht“ dokumentiert die gewaltigen Veränderungen (www.kammerrecht.de). Das Tempo der Entwicklung ist atemberaubend. Der „Tod der Distanz“ (Cairncross) trifft gerade jene Berufsgruppen, die sich von Handel und Gewerbe durch die unmittelbare, persönliche Betreuung ihrer Klienten, die geistig-ideelle Basis des Vertrauensverhältnisses und hohe ethische und fachliche Standards unterscheiden wollen.

Wie ein Tsunami wirbelt in diesen Wochen die Umsetzung der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie das traditionelle Berufsrecht der Gewerbetreibenden, der Angehörigen der Freien Berufe und der nichtärztlichen Gesundheits- und Sozialberufe durcheinander. Österreich ist verpflichtet, bis zum 20. Oktober 2007 für die erforderlichen Novellierungen zu sorgen. Dutzende Gesetzesvorschläge (vom BiBuG über GewO, GuKG, HebG, KardiotechnikerG, Medizinischer Masseur- und HeilmasseurG bis hin zur Notar- und Rechtsanwaltsordnung, zum WTBG und ZiviltechnikerG) beschäftigen Heerscharen von Legisten in sämtlichen Ministerien. Eine besondere Beachtung verdient das Berufsrechtsänderungsgesetz 2008 - BRÄG 2008 - , mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EuRAG, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatsaktgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975 das SDG und das Außerstreitgesetz geändert werden (113/ME - XXIII GP).

Zahlreiche Studien führender Forschungseinrichtungen, wie IWI, IHS, WIFO, sehen in den gehobenen industrienahe Dienstleistungen,

wie sie die Angehörigen der Freien Berufe typischer Weise erbringen, das größte Potential zur Verbesserung der Marktchancen der heimischen Unternehmen. Die Mitgliedsbetriebe der Wirtschaftskammer Österreich stehen sowohl innerhalb der EU als auch in den dynamisch wachsenden Ländern der NAFTA, der ASEAN-Zone, in Russland, Indien und China in starker Konkurrenz mit Unternehmen, denen das eigene Wirtschafts- und Berufsrecht massive Unterstützung im Export, insbesondere aber bei Auslandsinvestitionen, verschafft. US-amerikanische, britische, niederländische oder skandinavische Unternehmen können auf bestens gerüstete Beratungsunternehmen zurück greifen, die „alles aus einer Hand“ anbieten, wenn es um die Gründung einer Niederlassung, die Errichtung komplexer Vertragswerke mit Bezug zu mehreren Rechtssystemen, Fragen des Internationalen Privat-, Prozess- und Verwaltungsrecht, besten Rechtsschutz im Konfliktfall, das Risikomanagement etc. geht. Sie verfügen über erfahrene Partner, die jedes Geschäft umfassend begleiten und betreuen. Erfahrungen im Lobbying, etwa im internationalen Anlagengeschäft, bei grenzüberschreitenden Fusionen, bei Kartellverfahren sowie in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit etc. werden immer wichtiger.

Österreichs Unternehmer sind in der Regel gezwungen bei Eröffnung einer Niederlassung, ausländische Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmakler, Architekten, Aktuarien etc. zu finden und zu beauftragen, weil das österreichische Berufsrecht die Bildung gemeinsamer Gesellschaften, Errichtung von Filialen, Delegation von Aufgaben an Standesfremde nicht gestattet. Der Zwang, mehr als ein Dutzend Angehörige bestimmter Gruppen von Freiberuflern zu koordinieren, verteuert nicht nur Investitionen, er erhöht das unternehmerische Risiko in der Auftragsabwicklung. Kauf und Übernahme ausländischer Unternehmen haben eine umfassende Bewertung der Haftungen, die detaillierte Kenntnis der Rechnungslegungssysteme und der Vertragsbeziehungen zur Voraussetzung. Die großen Beratungsunternehmen bieten kompletten Service - vom Accounting über Financial Support bis hin zur Durchführung aller rechtlichen Schritte. Ihre Klienten ersparen sich Such-, Kontroll- und Koordinierungskosten.

Die vorliegenden Novellen erleichtern das Arbeiten über die Grenzen für international tätige „Law Firms“ und Consulting Unternehmen. Die Mitgliedsbetriebe der WKÖ erwarten sich von der Internationalisierung der Berufsrechte eine erhebliche Ausweitung des Angebots. Wettbewerb sollte zu kostengünstigen Lösungen führen und damit die Chancen heimischer Unternehmen stark verbessern. Qualifizierte Dienstleistungen in der Rechts- und Wirtschaftsberatung sind der Schlüssel zur Eroberung neuer Märkte.

Das Berufsrecht der Freien Berufe ist über weite Strecken durch die Übernahme staatlicher Aufgaben definiert. Die Angehörigen der Freien Berufe können diese überantworteten Tätigkeiten und Behördenbefugnisse in aller Regel kundennäher und mit mehr Praxisbezug erbringen. Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt alle Vorhaben, die öffentlichen Ämter und Behörden zu entlasten und Hoheitsaufgaben auf Notare, gerichtlich beeedete Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, aber auch besonders qualifizierte Gewerbetreibende, wie Technische Büros, Baugewerbe, UnternehmensberaterInnen, BilanzbuchhalterInnen, Arbeits- und VersicherungsvermittlerInnen, Lebens- und SozialberaterInnen in der Mediation etc. zu übertragen. Die Abwicklung über Notare verkürzt derzeit bereits in aller Regel die Außerstreitverfahren. Da die Angehörigen der Kammern der Freien Berufe, wie Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, über ein modernes EDV-gestütztes Kommunikationsnetz verfügen, sollte diese hochstehende Ausstattung zum weiteren Ausbau von „E-Justice“- und „E-Government“-Lösungen genutzt werden. Einer Beschleunigung der Verwaltungsverfahren könnte parallel dazu der Ausbau der Vertretungsrechte der UnternehmensberaterInnen, Technischen Büros und Baugewerbetreibenden bis hin zur Öffnung des elektronischen Rechtsverkehrs, wie Zugang zu Gerichtsdatenbanken, zu den elektronischen Akten, zu Urkundenarchiven, digitalisierten öffentlichen Plänen, amtlichen Registern etc. dienen.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Anpassung der berufsrechtlichen Vorschriften an das UG 2002 und an den Bologna-Prozess. Sie tritt generell für eine höhere Durchlässigkeit in der Schul-, Fachhochschul-, Universitäts- und berufsbezogenen Ausbildung, insbesondere die Anrechnung formeller und informeller Kenntnisse und Fähigkeiten, ein. Dar-

über hinaus sollte der Wechsel zwischen bestimmten Berufen, vorrangig die Verbindung unterschiedlicher Berufsqualifikationen erleichtert werden. Österreichs Unternehmen benötigen integrierte Lösungen, etwa im Risk-Management die Kombination aus Finanzanalysten mit Bankrechtlern, im Medizinrecht das Expertenwissen von Arzt und Jurist, im E-Recht die Zusammenarbeit von IKT-Kompetenz mit rechtswissenschaftlicher Ausbildung usf. Die scharfe berufsrechtliche Trennung zwischen Rechtsanwalt, Steuer- und Unternehmensberater, Versicherungsmakler etc. und das Verbot der Errichtung von gemeinsamen Gesellschaften von Angehörigen der Freien Berufe mit Gewerbetreibenden stellt eine bekannte Achillesferse des österreichischen Wirtschaftsrechts auf Kosten der kleineren und mittleren Unternehmen dar.

Nach Maßgabe von Gleichwertigkeit und Facheinschlägigkeit stellen die Erleichterungen im Zugang und in der Anrechnung von Studien, Ausbildungen und beruflichen Erfahrungen einen wichtigen Schritt dar. Die Bedenken des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung verdienen daher starke Beachtung. Es ist der „der Auffassung, dass § 3 RAO und § 6a Notariatsordnung in der Fassung des Entwurfes durch die Festlegung von Mindeststudieninhalten und der detaillierten Umschreibung von Wissensgebieten wie auch durch die Vorschreibung von konkreten Prüfungsmodalitäten einen zu weit gehenden Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeit universitärer Curricula bedeutet. Die Universitäten sollten nicht zu einer Übernahme eines in wesentlichen Punkten außeruniversitär determinierten Curriculums gezwungen werden, um Studierende für juristische Kernberufe ausbilden zu können. Umgekehrt kann ein Curriculum nicht nur zum Ziel haben, die universitäre Ausbildung aller Studierenden der Rechtswissenschaften an den Bedürfnissen der Ausbildungsordnung für Anwälte und Notare auszurichten, gerade in Zeiten steigender Anforderungen an die anwaltliche und auch sonstige juristische Tätigkeit in verwandten und Komplementärfächern, die wirtschaftsrechtliche, wirtschaftliche und Fremdsprachenkenntnisse vermitteln, müssen auch kombinierte Ausbildungen berücksichtigt werden können.

In Zeiten der Globalisierung und der Vertiefung des europäischen Binnenmarkts ist die Überwindung nationaler Rechtsordnungen ein

Gebot der Stunde. Der Auf- und Ausbau eines europäischen Rechtsraumes bedarf moderner Berufsrechte, die eine Ausbildung und Tätigkeit im mehreren Rechtskulturen erleichtern, nicht erschweren. In Bologna stand einst die Wiege der Universitäten, das Studium des Rechts nahm dort im 11. Jahrhundert seinen Ausgang. Das *Ius Commune* prägt bis heute das abendländische Erbe.

Dr. Harald Steindl

Öffentliches Recht

Verfassungsreform

Am 23. Juli 2007 wurde der erste Teil der von der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform vorgeschlagenen Verfassungsreform zur Begutachtung versendet. Die Begutachtungsfrist endete am 17. September 2007.

Die Hauptgesichtspunkte des Entwurfs betreffen den Rechtsschutz (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit), die Kontrolle (Rechnungshof, Volksanwaltschaft und Justizanwalt) und die Verfassungsbereinigung.

Kern des Entwurfs ist die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz: Es sollen neun Landesverwaltungsgerichte und ein Bundesverwaltungsgericht 1. Instanz geschaffen werden. Diese entscheiden grundsätzlich nach der ersten Administrativinstanz (- Ausnahmen können durch Materiengesetz nur im Bereich des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde sowie sonstiger Selbstverwaltungskörper geschaffen werden -) und jedenfalls dann in der Sache selbst, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kosteneinsparung verbunden ist. Über Beschwerden gegen einen im Verwaltungsstrafverfahren erlassenen Bescheid hat das Verwaltungsgericht 1. Instanz jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden.

Neben den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, dem unabhängigen Finanzsenat, dem unabhängigen Bundesasylsenat und dem Bundesvergabebeamt sollen nach dem Entwurf bisher bestehende Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag sowie durch fugitive Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellte

Organe soweit (bzw. in dem Ausmaß, in dem) sie rechtsprechende Tätigkeiten ausüben, in die Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz eingegliedert werden. Möglich bleibt die - im jeweiligen Materiengesetz vorzusehende - Mitwirkung von Laienrichtern.

Einen besseren Rechtsschutz für den Einzelnen soll auch eine geplante Änderung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bringen: Der Verfassungsgerichtshof soll über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen bzw. die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Partei des Verfahrens eines letztinstanzlichen Gerichts erkennen können, deren Anregung, einen Verwaltungs- oder Gesetzesprüfungsantrag zu stellen, nicht entsprochen worden ist und die durch die Entscheidung des Gerichts wegen Anwendung der Verordnung oder des Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet. Hinsichtlich eines solchen Antrages soll dem Verfassungsgerichtshof ein eigenes Ablehnungsrecht eingeräumt werden.

Hinsichtlich Rechnungs- und Gebärungskontrolle bestimmt der Entwurf, dass durch Landesverfassungsgesetz den Landeskontrolleinrichtungen auch die Überprüfung der Gebärung von Gemeinden und Gemeindeverbänden (daher auch von Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern) übertragen werden kann. Weiters ist vorgesehen, dass sich der Rechnungshof mit den Landeskontrolleinrichtungen abstimmt, um nicht erforderliche Doppelprüfungen zu vermeiden.

Die Missstandskontrolle der Volksanwaltschaft wird auf bestimmte Unternehmungen, Stiftungen, Fonds und Anstalten erweitert, soweit diese als Träger von Privatrechten auftreten und die Missstände bei der Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben aufgetreten sind.

Vorgesehen ist auch die Einrichtung eines Justizanwalts, der Missstände in der ordentlichen Gerichtsbarkeit überprüfen kann soll.

Der Entwurf enthält weiters eine Verankerung der nichtterritorialen Selbstverwaltung samt ihrer wesentlichen Strukturelemente.

Schließlich soll es durch das erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz zur Aufhebung zahlreicher (nicht mehr notwendiger) Verfassungsbestimmungen und Umwandlung

von Verfassungsbestimmungen zu einfachgesetzlichen Bestimmungen kommen.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat den Entwurf in ihrer Stellungnahme als ersten Schritt der vorgesehenen Verfassungsreform grundsätzlich sehr begrüßt. Zur Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz wurden Anmerkungen hinsichtlich der detaillierten Ausgestaltung vorgebracht und zur Eingliederung einzelner weisungsfreier Sonderbehörden sachliche Gegenargumente angeführt (z.B. betreffend Oberster Patent- und Markensenat, Datenschutzkommission).

Insgesamt wurde darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich eine umfassende Verfassungsreform jedenfalls auch eine Neuordnung der Kompetenzverteilung enthalten muss und dass daher die Schaffung klarer, sinnvoll abgerundeter Kompetenzbereiche für Bund und Länder unter Berücksichtigung der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes von den weiteren Entwürfen der Expertengruppe erhofft wird.

Seitens der Expertengruppe sind noch zwei weitere Pakete für eine Verfassungsreform geplant, welche noch in diesem Jahr zur Begutachtung versendet werden sollen; diese werden voraussichtlich v.a. die Punkte Schulverwaltung und Grundrechtskatalog (einschließlich sozialer Grundrechte) sowie im letzten Teil eine Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern enthalten.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Wettbewerb & Regulierung

Postrichtlinie - EU-Minister billigen Vorschlag des Europäischen Parlaments für Verschiebung der Marktöffnung um zwei Jahre

Verkehrs-, Telekom- und Energieminister für Wegfall des Monopols bei der Briefzustellung erst ab Ende 2010, Ausnahmeregelung für elf Mitgliedstaaten

Nach langwierigen Verhandlungen im Vorfeld haben die zuständigen Fachminister im Rahmen ihrer Tagung am 1. Oktober 2007 in Luxemburg den Kompromissvorschlag der portu-

giesischen Präsidentschaft angenommen und eine politische Einigung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG über die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienstleistungen erzielt.

Diese Einigung bestätigt die im Europäischen Parlament in erster Lesung am 11. Juli 2007 erzielte Übereinkunft, den letzten Monopolbereich im Postsektor (die Zustellung persönlich adressierter Briefsendungen bis zu einem Gewicht von 50 Gramm, sog. reservierter Dienst) nicht, wie von der Europäische Kommission vorgeschlagen, bereits per 1.1.2009, sondern erst zwei bzw. vier Jahre später vorzusehen (sog. Zwei-Stufen-Modell).

Im Einzelnen umfasst die von den Ministern erzielte Einigung die folgenden Elemente:

- Die vollständige Öffnung des Postsektors bis 31.12. 2010, einschließlich der Zustellung von Briefen unter 50 Gramm; der reservierte Dienst fällt ab diesem Zeitpunkt weg.
- Für die neuen Mitgliedstaaten sowie für Mitgliedstaaten mit schwierigen topographischen Bedingungen besteht die Möglichkeit, die Öffnung der Märkte um zwei Jahre bis 31.12.2012 aufzuschieben. Da Bulgarien, Estland und Slowenien bereits auf eine Aufschiebung der Öffnung ihrer Märkte verzichtet haben, wird diese Möglichkeit lediglich die folgenden elf Mitgliedstaaten betreffen: Zypern, die Tschechische Republik, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien und die Slowakei.
- Unter der sog. „Gegenseitigkeitsklausel“ können Mitgliedstaaten, die ihre Märkte bis Ende 2010 öffnen, jenen Mitgliedstaaten, die sich entscheiden, die Marktöffnung aufzuschieben, bis Ende 2012 den Zugang zu ihren Märkten verweigern.
- Im Bereich des Universaldienstes können die Mitgliedstaaten auch Einheitstarife für ländliche und städtische Gebiete, angemessene Erreichbarkeit der Postämter und ein Minimum an Lieferbedingungen vorsehen.
- Ferner wurde eine Formulierung aufgenommen, die klarstellt, dass Erbringer von Expressdiensten nicht zur Finanzierung des Universaldienstes heranzuziehen sind.
- Die Frage, durch welchen Mechanismus die Finanzierung von Universaldienstverpflichtungen sichergestellt werden soll, ist von den Mitgliedstaaten jeweils selbst zu ent-

scheiden. Diese können die Dienste entweder aus staatlichen Mitteln finanzieren oder Betreiber dazu verpflichten, in einen gemeinsamen Fonds (Universaldienstfonds) einzuzahlen. Die Kommission hat das Recht, die Finanzierungspläne der Mitgliedstaaten zu überprüfen, ist andererseits aber auch verpflichtet, die Mitgliedstaaten bei der Berechnung der Kosten der Universaldienste zu unterstützen.

- Nicht von der europäischen Regelung betroffen sind Bestimmungen zu Mindestverdienst und Streikrechten der Postangestellten.

Während die Tatsache, dass sich die Minister letztlich auf eine Frist für die vollständige Marktöffnung geeinigt haben, allgemein positiv aufgenommen wurde, trafen das Zwei-Stufen-Modell wie auch die Verschiebung der Marktöffnung um zwei bzw. vier Jahre in den betroffenen Kreisen nicht auf ungeteilte Zustimmung.

Der Vorschlag betreffend die Post-Richtlinie wird im ersten Quartal 2008 noch einer zweiten Lesung durch das Europäische Parlament unterzogen, wobei dessen Unterstützung aus heutiger Sicht als sehr wahrscheinlich gilt.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

Signaturgesetz:

Bundeskanzleramt legt Gesetzesentwurf vor

Das Bundeskanzleramt hat Ende Juli den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen, das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, vorgelegt.

Der Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Vereinfachung des Regelwerkes mit dem Ziel der Einschränkung des bisher weiter gefassten Anwendungsbereiches auf jenen der europäischen Signatur-Richtlinie 1999/93/EG;
- Anpassung von Begrifflichkeiten an die in der Richtlinie verwendete Textierung zur

Vermeidung von Unklarheiten, insbesondere Aufnahme des Begriffes der „qualifizierten Signatur“ anstelle jenes der „sicheren“ Signatur sowie jenes der „fortgeschrittenen“ elektronischen Signatur in das Signaturgesetz;

- leichtere Lesbarkeit soll durch das Entfallen redundanter Bestimmungen und eine durchgängige Ersetzung des Begriffes „Zertifizierungsdiensteanbieter“ durch die Abkürzung „ZDA“ erreicht werden.
- Neben natürlichen Personen sollen fortan auch juristische Personen und sonstige rechtsfähige Einrichtungen Signatoren sein können. Qualifizierte Zertifikate können allerdings wie schon bisher nur auf eine natürliche Person ausgestellt werden. Dadurch ist es auch nur einer natürlichen Person möglich, eine qualifizierte Signatur zu erzeugen.
- Schaffung von Erleichterungen bei der Identifikation von Personen, denen ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt wird: Während bisher ein amtlicher Lichtbildausweis dazu zwingende Voraussetzung war, sollen durch die Novelle auch andere gleichwertige Methoden der Feststellung der Identität ermöglicht werden, wie die Feststellung der Identität mittels eines bereits dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweises (z.B. Feststellung der Identität des Zertifikatwerbers mittels RSA-Briefs oder Rückgriff auf die bereits in der Vergangenheit erfolgte Feststellung der Identität von Bankkunden durch einen Lichtbildausweis).
- Vereinfachung des Systems der Aufsicht durch deren Einschränkung auf Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierten Zertifikate ausstellen im Sinne einer Liberalisierung des Marktes für Anbieter von Zertifizierungsdiensten, die keine qualifizierten Zertifikate ausstellen.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßte in ihrer Stellungnahme den Großteil der auf die stärkere Verbreitung elektronischer Signaturen und deren Verwendung abzielenden Angleichungen und Vereinfachungen im Gesetzesvorschlag. Sie regte gleichzeitig aber eine Ausweitung der Ausstellungsfähigkeit von qualifizierten Zertifikaten auf juristische Personen an, da diese Zertifikate so für wesentliche Anwendungsbereiche des Wirtschaftslebens, wie z.B. die elektronische Rechnungslegung, verfügbar sein könnten und sich die unter dem Sicherheitsaspekt gebotene Ein-

schränkung ihrer Rechtswirkung technisch bereits sinnvoll realisieren lässt. Darüber hinaus wurde auf das Problem der eindeutigen Erkennbarkeit sog. qualifizierter elektronischer Signaturen hingewiesen, das sich bisher als wesentliches Hindernis für eine weitere Verbreitung der elektronischen Signatur im Geschäftsverkehr erweisen hat. Dieses Problem liegt allerdings in der Richtlinienvorgabe selbst begründet und muss daher auf europäischer Ebene in Angriff genommen werden.

Die Novelle zum Signaturgesetz wird voraussichtlich noch vor Weihnachten vom Nationalrat beschlossen werden.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

Europäisches Forum Alpbach: Emerging Partners (Ukraine): Marktzutritt und öffentliche Auftragsvergabe

Die Abteilung für Rechtspolitik hat im Rahmen der diesjährigen Wirtschaftsgespräche des Forums Alpbach den bezeichneten Arbeitskreis organisiert, welcher unter reger Teilnahme eines interessierten Fachpublikums am 21.8.2007 im Hotel Böglerhof stattgefunden hat.

Dabei wurden Fragen der außen- und wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Ukraine, das Potenzial für ein geschäftliches Engagement der österreichischen Wirtschaft in diesem Emerging Market, sowie Erfahrungen österreichischer Unternehmen bei der Akquisition öffentlicher Aufträge in der Ukraine diskutiert. Am Podium haben dabei Vertreter wesentlicher österreichischer Unternehmen mit entsprechender Erfahrung, Vertreter der Politik sowie der österreichische Handelsdelegierte Dr. Gessl ihre Sichtweisen den Zuhörern dargestellt.

Dr. Annemarie Mille

VI. Wettbewerbssymposium: Das Kartellrecht auf dem Prüfstand

Gegenstand dieser alljährlich größten in Österreich stattfindenden Kartellrechtsveranstaltung wird dieses Jahr die seitens der Regierung geplante Evaluierung des nationalen Kartellrechts sein.

Das laufende Regierungsprogramm für die XXIII. GP formuliert grundsätzliche Erwägungen zur Wettbewerbspolitik und Anforderungen an eine Evaluierung des kartellrechtlichen Normenbestandes so deutlich wie selten zuvor.

Für das Kartellrecht bedeutet dies, dass das Kartellgesetz und das Wettbewerbsgesetz einer Evaluierung zu unterziehen sind, vor allem in Hinblick darauf, welche Ziele seit der großen Novelle 2002 erreicht werden konnten und inwieweit ein effektiver und effizienter Kartellrechtsvollzug in Österreich gewährleistet ist. Im Falle festgestellter Defizite sollen diese systemkonform beseitigt werden. Inhaltliche Diskussionen haben sich bereits um die Themen der Rechtfertigung paralleler Aufgriffsbehörden und der Schaffung von Entscheidungsbefugnissen für die Bundeswettbewerbsbehörde entsponnen. Nach der umfassenden Reform des Kartellgesetzes 2005, welches die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Regeln des österreichischen Kartellrechtes weitgehend umgestaltet haben, gilt es nun einzelne Bestimmungen nachzuschärfen, um sie an die Anforderungen des modernen Wettbewerbsrechtsvollzugs anzupassen.

Da sich im Kartellrecht in den letzten Jahren viel getan hat, und dieses Jahr nach dem Übertritt von Prof. Barfuß in den Ruhestand Dr. Theo Thanner als neuer Generaldirektor für Wettbewerb die Sichtweise der Bundeswettbewerbsbehörde darlegen wird, wurde die Konzeption der Veranstaltung gegenüber den Vorjahren verändert, um stärker als bisher die politischen Entscheidungsträger in die Fachdiskussion einzubeziehen. Es wird daher zwei Panels geben, eines mit dem Schwerpunkt „Wettbewerbspolitik“ und eines mit dem Schwerpunkt „Wettbewerbsbehörden“.

Die Veranstaltung wird am 30. November 2007, zwischen 9:00 und 14:00 Uhr im Gewerbehause der Wirtschaftskammer Wien, Rudolf Sallingerplatz 1, 1030 Wien, stattfinden.

Nähere [Details](#) können der [Einladung](#) entnommen werden.

Dr. Theodor Taurer

4. Neuauflage der Broschüre „Das Vergaberecht in Österreich“

Die vierte Auflage des Buches „Das Vergaberecht in Österreich“ ist im August 2007 erschienen.

Die österreichischen Vergabepraktiker haben 18 Monate lang Erfahrungen mit dem Bundesvergabegesetz 2006 gesammelt und Verbesserungspotential festgestellt. Der österreichische Gesetzgeber hat die Gelegenheit wahrgenommen eine Novelle 2007 zum BVergG 2006 zu beschließen, die sowohl inhaltliche als auch legistische Neuerungen, darunter zahlreiche Verbesserungen, beinhaltet.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://webshop.wko.at>.

Dr. Annemarie Mille

Laufende Projekte zur Umsetzung des ASB´s („Aktionsplan Staatliche Beihilfen“)

Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans will die Kommission den gesamten Rechtsbestand des europäischen Beihilfenrechtes überarbeiten und auf neue - an der wirtschaftlichen Wirkungsweise der Förderungen orientierte - Grundlagen stellen. Im Beobachtungszeitraum hat die GD Wettbewerb das Begutachtungsverfahren für die Reform der Leitlinien über staatliche Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten und Umstrukturierungsbeihilfen eingeleitet.

Da die bisherigen Notifikations- und Genehmigungsverfahren sich als bürokratische Bürde erwiesen und die Kapazitäten der Kommission mit vielen unproblematischen Förderprojekten gebunden haben, hat die Kommission im September den Entwurf für eine überarbeitete allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für alle Bereiche der Beihilfen vorgestellt. Auch hier verfolgt die GD Wettbewerb jenen Weg, der im Bereich des Kartellrechtes (allgemeine Schirmgruppenfreistellung für den vertikalen Vertrieb) bereits erprobt wurde.

Mit Anfang Oktober endet die Begutachtung über das neue Regelwerk zur Beurteilung von staatlichen Einzelbürgschaften und Bürgschaftsprogrammen. Wesentlich für die Qualifizierung einer Bürgschaft als Beihilfe und deren Zulässigkeit dürfte der Umfang der

Gegenleistung der Unternehmen für die Zurverfügungstellung der Bürgschaft sein. Dabei spielt vor allem eine Rolle, inwieweit diese einem realen oder hypothetischen Marktpreis angesichts des mit der Bonität der betroffenen Unternehmen verbundenen Risikos entspricht. Dabei wird es vereinfachte Regeln zugunsten von KMUs geben.

Dr. Theo Taurer

UWG-Novelle 2007 passiert Plenum des Nationalrates

Die UWG-Novelle, die insbesondere der Umsetzung der RL über unlautere Geschäftspraktiken dient (wir haben dazu bereits in unserer letzten Newsletterausgabe berichtet), wurde am 17. Oktober 2007 im Nationalrat behandelt. Im Vergleich zur Regierungsvorlage wurde die Novelle durch entsprechende Änderungsanträge um zwei Bestimmungen ergänzt, die auf eine Protokollanmerkung anlässlich der Beschlussfassung im Ministerrat zurückgehen. In § 14a UWG wird ein Auskunftsanspruch von bestimmten Verbänden gegenüber Post- und Telekomaniern darüber geschaffen werden, wer hinter einer Telefonnummer oder einem Postfach steht, wenn der begründete Verdacht eines UWG-rechtswidrigen Verhaltens besteht. Weiters wird in § 25 Abs 6 UWG eine Regelung über die Vorauszahlung der Kosten für eine Urteilsveröffentlichung geschaffen. Den Text in der angenommenen Fassung sowie die [Begründungen](#) für die Änderungsanträge finden Sie [hier](#).

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Berufsrecht

Gewerberechtsnovelle 2007

Mit dieser Novelle erfolgt die Umsetzung der EU-RL über die Anerkennung von Berufsqualifikationen 2005/36/EG. Liberalisiert werden insbesondere die Anforderungen an grenzüberschreitende Dienstleistungen (Anerkennung der Qualifikation des Herkunftslandes, wenn in diesem keine Qualifikation vorgesehen wird, reicht eine zweijährige Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat aus). Die Begutachtung ist abgeschlossen und die parlamentarische Behandlung wird im Herbst erfolgen.

DDr. Leo Gottschamel

Publikationen

Annemarie Mille, Das Vergaberecht in Österreich, 4. Auflage, Kropik, Mille, Sachs

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Claudia Steiner

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342